



Massnahmen zu Gunsten älterer Arbeitnehmender in 1. und 2. Säule

(Kurzbericht)

1. Bisher umgesetzte Massnahmen

Ausgangslage: Arbeiten der gemischten EVD/EDI Leitungsgruppe «Partizipation älterer Arbeitnehmer», November 2005¹.

In Anlehnung an die Arbeiten der Leitungsgruppe wurden im Bereich der beruflichen Vorsorge mehrere Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender verabschiedet:

- Möglichkeit, bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus, Guthaben der Säule 3a zu äufnen und den Bezug bis Alter 70 aufzuschieben. Diese Massnahme wurde mittels Verordnungsänderung (BVV 3) realisiert und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.
- Eine vorzeitige Auszahlung der Altersleistung erfolgt nur noch, wenn die versicherte Person keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht oder nicht als arbeitslos gemeldet ist (keine «Zwangsverrentung» mehr). Anderenfalls hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Diese Massnahme, die ursprünglich im Rahmen der 11. AHV-Revision geplant war, wurde schliesslich infolge der Annahme der von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer am 6. Juni 2007 eingereichten parlamentarischen Initiative konkretisiert. Die Massnahme trat am 1. Januar 2010 in Kraft (Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG).
- Die Vorsorgeeinrichtungen können in ihren Reglementen vorsehen, dass auf Verlangen der versicherte Person, sofern sich der Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, der bisherige versicherte Verdienst weitergeführt wird (Art. 33a BVG). Zudem können die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen, dass bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus die Vorsorge weitergeführt wird (Art. 33b BVG). In diesem zweiten Fall darf die resultierende Leistung sogar das Prinzip der Angemessenheit durchbrechen. Diese Massnahmen traten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zwei weitere Massnahmen hätten im Rahmen der ersten Fassung der 11. AHV-Revision konkretisiert werden sollen, wobei die Revision in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt wurde. Darin hätte man den versicherten Personen in der 1. und 2. Säule die Möglichkeit gegeben, die Altersleistungen vor dem ordentlichen Rentenalter ganz oder zur Hälfte vorzubeziehen bzw. ganz oder zur Hälfte aufzuschieben. Die aktuell im Parlament behandelte Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 sieht sowohl für die AHV als auch für die berufliche Vorsorge eine flexible Pensionierung ab dem Alter von 62 Jahren vor.

¹ Gemischte EVD/EDI Leitungsgruppe «Partizipation älterer Arbeitnehmer» November 2005, Partizipation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Synthesebericht, Massnahmenvorschläge: Bereich Sozialversicherungen, Gesundheit am Arbeitsplatz, Arbeitsmarktfähigkeit. Der Synthesebericht stützt sich für die beschriebenen Massnahmen auf den Bericht zum Wachstumspaket Massnahme 12, Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer ArbeitnehmerInnen (beide Berichte: [SECO - Arbeitsmarktpartizipation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#)).

2. Im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 vorgesehene Massnahmen

Flexibilisierung der Altersleistungen:

- Einheitliches Referenzalter für Frauen und Männer sowohl in der 1. Säule als auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge: Das Alter für den Bezug der Rente ohne Kürzung oder Zuschlag wird für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt.
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung in der 1. und 2. Säule: Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen Alter 62 und Alter 70 frei gewählt werden. Dabei kann die ganze Rente oder nur Teile davon bezogen werden. In der AHV kann mit Beitragszahlungen nach dem Vorbezug der noch nicht bezogene Rententeil erhöht werden (in der beruflichen Vorsorge werden bereits heute die Ansprüche erhöht).
- Das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen in der 2. Säule wird von Alter 58 auf Alter 62 Jahre angehoben, wobei in besonderen Situationen Ausnahmen möglich sind.

Anpassung der im BVG festgelegten Gutschriftensätze:

Dank der vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Staffelung der Altersgutschriftensätze entfallen die Mehrkosten der beruflichen Vorsorge der über 55-jährigen Personen gegenüber denjenigen der Altersgruppe zwischen 45 und 54 Jahren. Dies sollte die Beschäftigung älterer Arbeitnehmender fördern. Die Änderung schränkt die Möglichkeit der Vorsorgeeinrichtungen nicht ein, im Bereich der überobligatorischen Vorsorge andere Gutschriftensätze festzulegen.

Konsolidierung des Rechtsrahmens für kollektive Flexibilisierungsmodelle:

Im Rahmen von kollektiv finanzierten Modellen für den vorzeitigen Altersrücktritt, wie sie beispielsweise bereits heute im Bauhauptgewerbe existieren (Stiftung FAR), soll ein Altersrücktritt trotz der generellen Anhebung des Mindestalters für den Bezug der Altersleistungen vor Alter 62 möglich sein. Im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 wird der Bundesrat beauftragt, diesen Punkt auf Verordnungsebene zu regeln.

Anhebung des Mindestalters auch bei Freizügigkeitseinrichtungen:

Der Bundesrat schlägt vor, das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen der ganzen 2. Säule, inklusive Freizügigkeitseinrichtungen, mit demjenigen in der AHV (Alter 62) zu koordinieren. Damit soll vermieden werden, dass die Altersleistung der beruflichen Vorsorge aus Freizügigkeitseinrichtungen vor dem 62. Altersjahr für den laufenden Lebensunterhalt verwendet wird.

Bezug der Freizügigkeitsguthaben in Rentenform:

Personen, die über ein Freizügigkeitsguthaben verfügen, sollen dieses über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zukunft als Rente beziehen können. Diese Personen sind vorher jedoch nicht BVG-Versicherte der Auffangeinrichtung gewesen, weshalb für die dadurch entstehenden Risiken (Langlebigkeit, Zinsen, Unterdeckung) kein Risikoträger in Form von früheren Arbeitgebern oder von Arbeitnehmenden aus dem gleichen Anschluss vorhanden ist. Die Auffangeinrichtung soll deshalb zur Berechnung der Renten eigene Parameter anwenden können, die auf sehr vorsichtigen Grundlagen basieren. Die Leistungen werden zudem durch den Sicherheitsfonds garantiert.